



Brüssel, den 24. September 2021
(OR. en)

12025/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0176(COD)**

CODEC 1234
MIGR 197
SOC 524
EMPL 381
EDUC 303

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 79 Absatz 2 AEUV stützt, am 7. Juni 2016 dem Rat übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat am 8. Dezember 2016 seine Stellungnahme² abgegeben.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 14. Dezember 2016 seine Stellungnahme³ abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 15. September 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament⁴ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. ST 10012/16.

² ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 105.

³ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 75.

⁴ Dok. ST 11883/21.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁵⁶ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 40/21 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung Österreichs, der Tschechischen Republik und der Slowakei als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung Ungarns für das Protokoll über die Ratstagung ist in Addendum 1 wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist somit weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁶ Gemäß den Artikeln 1, 2 und 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 und unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist somit weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.